

## MITTEILUNG

Ab dem 1. März 2009 treten die neuen ICAO und ECAC Regeln in Kraft, mit denen die Menge an Flüssigkeiten begrenzt wird, die Flugreisende in ihrem Hand-/Kabinengepäck mitführen dürfen.



Die neue Regelung verbietet den Flugreisenden nicht die Mitnahme von flüssigen Produkten, schränkt jedoch deren Menge ein. Jeder Reisende darf in einem verschließbaren Klarsichtbeutel aus Kunststoff mit den ungefähren Maßen 20cm x 20cm Flüssigkeiten, Gele oder Aerosole mitführen, wobei das Verpackungsvolumen höchstens 100 ml je Produkt betragen darf.

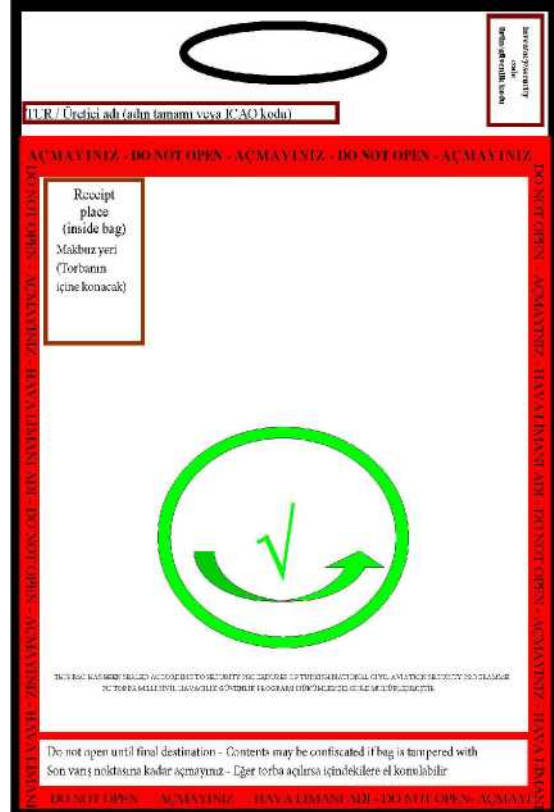


- Jeder Flugreisende darf nur einen Kunststoffbeutel mitführen.
- Das Verpackungsvolumen eines jeden Produktes darf höchstens 100 ml betragen.
- Verpackungen mit mehr als 100 ml Fassungsvermögen sind verboten, unabhängig davon, wie voll sie sind.
- Flugreisende müssen die flüssigen Produkte, die sie in ihrem Handgepäck mitführen, bei der Endkontrolle vorzeigen und getrennt durch das Röntgengerät schicken.
- Für Flüssigkeiten in Gepäckstücken, die beim Check-in aufgegeben werden, gilt die Mengenbegrenzung nicht.
- Die Fluggäste werden darum gebeten, diese Beschränkungen bereits beim Kofferpacken zu beachten. Es wird empfohlen, flüssige Produkte in solche Gepäckstücke zu verpacken, die beim Check-in aufgegeben werden sollen.

In Sonderfällen sind Ausnahmen von der Regelung vorgesehen. So dürfen z.B. Mütter mit Kleinkindern Babynahrung/Milch in ausreichender Menge für die Verwendung während des Fluges in ihrem Handgepäck mitführen. Gleiches gilt für Kranke, die bestimmte Medikamente einnehmen müssen; auch sie dürfen eine für den Flug ausreichende Menge im Handgepäck mitführen, allerdings müssen die Medikamente originalverpackt sein. Personen, für die diese Ausnahmen gelten, können bei der Endkontrolle dazu aufgefordert werden, die mitgeführte Babynahrung zu kosten, bzw. die Notwendigkeit des Medikamentengebrauchs durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

**Von der Beschränkung betroffene Flüssigkeiten:** jegliche Flüssigkeiten einschließlich Wasser, Säfte oder alkoholische Getränke, **Cremes, Lotionen, Öle (einschließlich kosmetischer Öle)**, Parfüm, **jegliche Schminksachen einschließlich Mascara (ausgenommen Rouge in fester Form)**, Rasierschaum, Deodorants, **jegliche pastöse Substanzen einschließlich Zahncreme**, halb feste Lebensmittel wie Konfitüre, Honig, Joghurt, Trauben- oder Tomatenpaste, **Flüssigkeiten für Kontaktlinsen**, Haarwaschmittel, **sonstige ähnliche Substanzen.**

Flüssige Produkte, die Sie in Duty-Free Geschäften oder an Bord des Flugzeugs erwerben, werden zusammen mit der Rechnung in speziellen Tüten verpackt, deren Öffnung zugeklebt wird. Nach der Überprüfung von Tüte und Rechnung am Kontrollpunkt dürfen sie im Handgepäck mit an Bord genommen werden.



Falls Sie auf dem Weg zu Ihrem Zielort umsteigen müssen, ist es besonders wichtig, dass Sie die Tüten mit den Waren, die Sie in Duty-Free Geschäften oder im Flugzeug erworben haben, nicht während der Reise öffnen. Wenn Sie die Tüten vorzeitig öffnen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie sie beim Umsteigen nicht mehr mit an Bord nehmen dürfen und zurücklassen müssen.